

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte / Unfallversicherungsträger hat eine Anpassung der Gebühren der Allgemeinen und Besonderen Heilbehandlung in der UV-GOÄ beschlossen. Die Beschlüsse beinhalten für die Jahre 2023 bis 2027 jeweils mit Wirkung zum 01. Juli eine prozentuale Steigerung der Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses. Ausgeschlossen von der Anpassung sind die Gebühren-Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785.

### **Anpassung Allgemeine Kosten (Spalte 5)**

Basierend auf dem Beschluss der Ständigen Gebührenkommission hat der Ständige Ausschuss BG-NT beschlossen, die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) im Tarifbereich BG-T ebenso zum 01. Juli der Jahre 2023 bis 2027 anzupassen. Ausgeschlossen von der Anpassung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) sind die Gebühren-Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785.

Für den Tarifbereich DKG-NT Band I haben sich die Gremien der DKG dafür ausgesprochen, die Steigerung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) in den Jahren 2023 bis 2027 für diejenigen Leistungen im DKG-NT Band I nachzuvollziehen, die durch die gesonderte Ausweisung zwischen den Tarifbereichen DKG-NT Band I und BG-T aufgrund des Beschlusses des Ständigen Ausschuss BG-NT nicht angehoben werden, wobei die Gebühren-Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785 von der Anpassung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) auch für den DKG-NT ausgenommen sind.

Ferner werden die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) der Nr. 95 und 96 im Tarifbereich DKG-NT Band I neu abgebildet: Für die Ziffer 95 werden ab dem 01. Juli 2023 in Spalte 5 3,50 Euro und für die Ziffer 96 0,17 Euro ausgewiesen.

### **Anpassung Vollkosten (Spalte 7)**

Die prozentuale Anpassung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) werden in den Jahren 2023 bis 2027 ebenso in den Vollkosten (Spalte 7) des Tarifbereichs DKG-NT nachvollzogen.

- Mit Wirkung zum 01. Juli 2023 steigt der Punktwert im Tarifbereich DKG-NT um 5 Prozent auf 10,64395246 Cent. Jeweils mit Wirkung zum 01. Juli steigt dieser Punktwert in den Jahren 2024 bis 2027 gemäß Beschluss des Ständigen Ausschuss BG-NT.
- Für Leistungen nach den Nr. 757, der Teil C VIII (Tarifteil DKG- NT Band I) sowie für die Leistungen der Nummern 2005, 2010, 2031, 2060, 2073, 2105, 2339, 2347, 2348, 2353, 2381, 2382, 2403, 2404, 2405 und 2801 steigt mit Wirkung zum 01. Juli 2023 der Punktwert um 5 Prozent auf 9,0191892 Cent. Jeweils mit Wirkung zum 01. Juli steigt dieser Punktwert in den Jahren 2024 bis 2027 gemäß Beschluss des Ständigen Ausschuss BG-NT.

- Für die Leistungen nach Abschnitt M, die Leistung nach Nr. 437 sowie die Leistungen nach den Nrn. 73732 bis 74463 gilt mit Wirkung zum 01. Juli 2023 ein Punktwert von 7,247562 Cent. Jeweils mit Wirkung zum 01. Juli steigt dieser Punktwert in den Jahren 2024 bis 2027 gemäß dem Beschluss des Ständigen Ausschuss BG-NT.
- Bei den Gebührenziffern Nr. 95, 96, 4780, 4782, 4783 und 4785 werden im Tarifbereich die Vollkosten (Spalte 7) angepasst, sodass die Steigerung des Punktwertes zum 01. Juli 2023 sowie für die Jahre 2024 bis 2027 vorgenommen wird.

Eine Aufstellung der Änderungen kann den nachfolgenden Dokumenten entnommen werden.

**Beschlüsse**  
**der Ständigen Gebührenkommission nach**  
**§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger**

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 05.04.2023 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten - Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. März 2023) sowie des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII beschlossen:

1. Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses nach § 51 ÄV (Anlage 1 zum ÄV – UV-GOÄ) werden jährlich jeweils zum 01.07. über die nächsten fünf Jahre wie folgt erhöht:
  - a) Gebührenerhöhung zum 01.07.2023 um 5%
  - b) Gebührenerhöhung zum 01.07.2024, 01.07.2025, 01.07.2026 und zum 01.07.2027 jeweils um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate (begrenzt auf maximal 5%)

2. Im Teil B. II. „Leistungen unter besonderen Bedingungen“ wird die Leistungslegende zur Nummer 35 UV-GOÄ wie folgt gefasst:

*„Beurteilung und Bewertung von Schnittbildern und /oder Röntgenbildern durch den D-Arzt bei einem Arztwechsel“*

3. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird die Leistungslegende zur Nummer 193 UV-GOÄ wie folgt gefasst:

*„Übersendung von Krankengeschichten - auf Anforderung des UV-Trägers - gem. B. VI Allgemeine Bestimmungen Nr.4 (zuzüglich Porto)  
Die Nr. 193 UV-GOÄ kann neben der Nr. 34 UV-GOÄ abgerechnet werden.“*

4. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen wie folgt gefasst:

*„4. Für die Übersendung von Krankengeschichten oder Auszügen (Fotokopien) daraus - auf Anforderung des UV-Trägers - wird ungeachtet des Umfangs ein Pauschsatz in Höhe der Nr. 193 UV-GOÄ, zuzüglich Porto, vergütet. Sie müssen vom absendenden Arzt durchgesehen und ihre Richtigkeit muss von diesem bescheinigt werden.“*

5. Im Teil C. VI. „Sonographische Leistungen“ wird in den Allgemeinen Bestimmungen die Nummer 6 wie folgt gefasst:

*„6. Die sonographische Untersuchung eines Organs erfordert die Differenzierung der Organstrukturen in mindestens zwei Ebenen und schließt gegebenenfalls die Untersuchung unterschiedlicher Funktionszustände und die mit der gezielten Organuntersuchung verbundene Darstellung von Nachbarorganen mit ein.“*

Die bisherige Nummer 6 in den Allgemeinen Bestimmungen wird zur Nummer 7.

6. Im Teil C. VI. „Sonographische Leistungen“ wird bei der Nummer 411a UV-GOÄ nach den Wörtern „Andere Knochen/Gelenke die nicht in der Nr. 411 genannt“ das Wort „sind“ eingefügt.

7. Im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII werden in § 17 die Wörter „Belastungserprobung oder Arbeitstherapie“ durch die Wörter „Stufenweise Wiedereingliederung“ ersetzt.

### **Protokollnotiz**

Bei der unter Nr. 1. vereinbarten Gebührenerhöhung handelt es sich um eine lineare Gebührenerhöhung der gesamten UV-GOÄ und des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeuten, soweit dieses auf Gebühren der UV-GOÄ verweist. Ausgenommen sind die Nummern 4780, 4782, 4783 und 4785 UV-GOÄ (PCR-Test) und die Bereiche, die mit den anderen Berufsgruppen separat verhandelt werden. Für die genannten Nummern (PCR-Test) wird vereinbart, dass eine Neubewertung anhand der aktuellen Verfahren/Kosten erfolgen wird. Es wird zugesichert, dass die Teilbereiche, die in Anlehnung an die neue GOÄ überarbeitet werden sollen, von den beschlossenen Gebührenerhöhungen nicht ausgenommen sind.

Die Änderungen unter den Nummern 1.a), 2. bis 6. treten am 1. Juli 2023 in Kraft und werden veröffentlicht. Die Änderung unter der Nummer 1.b) tritt jeweils zum 01.07.2024, 01.07.2025, 01.07.2026 und zum 01.07.2027 in Kraft und werden zum Anfang des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

Berlin, den 5. April 2023

Für die Unfallversicherungsträger:

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

---

Dr. Edlyn Höller

---

Dr. Andreas Gassen

**Beschlüsse**  
**des Ständigen Ausschusses BG-NT**  
**vom 06.06.2023**

Der BG-Nebenkostentarif (BG-NT), zuletzt fortgeschrieben durch Beschluss des Ständigen Ausschusses BG-NT vom 20.01.2023, wird durch nachfolgend aufgeführte Änderungen angepasst.

1. Auf Grundlage des Beschlusses der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 05.04.2023 zur Anpassung der Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (UV-GOÄ) werden im BG-NT die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) jeweils mit Wirkung zum 01.07. über die nächsten fünf Jahre erhöht. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) der Gebühren 4780, 4782, 4783 und 4785.
2. Mit Wirkung zum 01.07.2023 werden die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) um 5 % erhöht.
3. Mit Wirkung zum 01.07.2024, 01.07.2025, 01.07.2026 sowie zum 01.07.2027 erfolgt eine Erhöhung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) jeweils um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB V, begrenzt auf eine maximale Gebührenerhöhung von 5 %.
4. Der Beschluss unter Nr. 2 tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.
5. Der Beschluss unter Nr. 3 tritt mit Wirkung zum 01.07. des jeweiligen Jahres in Kraft. Eine gesonderte Veröffentlichung der Gebührenerhöhung ab dem Jahr 2024 erfolgt nicht durch den Ständigen Ausschuss BG-NT, sondern wird durch die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger auf der Homepage der DGUV unter [https://www.dguv.de/de/reha\\_leistung/verguetung/index.jsp](https://www.dguv.de/de/reha_leistung/verguetung/index.jsp) veröffentlicht.

Berlin, den 06.06.2023

Für die  
Deutsche Krankenhausgesellschaft

Für die  
Unfallversicherungsträger

---

Dr. Gerald Gaß

---

Claudia Haisler